



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



MINISTERUL AGRICULTURII
ȘI INDUSTRIEI ALIMENTARE
AL REPUBLICII MOLDOVA

Gemeinsame Absichtserklärung über die Zusammenarbeit

zwischen

**dem Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie der
Republik Moldau**

und

**dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
(Bundesrepublik Deutschland)**

Das Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie der Republik Moldau und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (im Weiteren: Teilnehmer) betonen die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Staatsgebieten, die beide zum Donaauraum gehören.

Zwischen ihren Landwirtschaften und Lebensmittelindustrie gibt es zahlreiche Ähnlichkeiten, weshalb beide Teilnehmer die Bedeutung dieser Sektoren für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Länder unterstreichen. Gleichzeitig haben beide Teilnehmer gemeinsame Werte und Interessen im Hinblick darauf, wie die Zielsetzungen Nachhaltigkeit und Sicherheit in der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie erreicht werden können.

Am 23. Juni 2022 hat der Europäische Rat beschlossen, der Republik Moldau den Beitrittskandidatenstatus zu gewähren. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Teilnehmern, sowie daraus entstehende gemeinsame Aktivitäten und Projekte, sind darauf angelegt, einen wichtigen Beitrag dazu zu leisten, den Weg Moldaus zum EU-Beitritt zu ebnen.

Beide Teilnehmer verfolgen das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Staatsgebieten entsprechend den Zielsetzungen zur wirtschaftlichen und soziale Entwicklung der Republik Moldau zu fördern.

Um die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staatsgebieten durch den Ausbau ihrer Zusammenarbeit im landwirtschaftlichen Bereich im Einklang mit den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen beider Länder zu stärken, einigen sich beide Teilnehmer auf die folgende gemeinsame Absichtserklärung:

- (1) Beide Teilnehmer sind bestrebt, den Austausch von Wissen, Erfahrungen und (technischen) Fachkenntnissen zwischen ihren Vertretern, sowie, soweit angemessen und im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzbereiche, zwischen anderen wichtigen Einrichtungen mit Bezug zu landwirtschaftlichen Themen, zu erweitern und zu erleichtern. Die Teilnehmer möchten über politische Themen, Entscheidungsprozesse, Fragen der Gesetzgebung, der Infrastruktur sowie über Dienstleistungen, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, einen Austausch pflegen.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern soll sich unter anderem, aber nicht ausschließlich, auf die folgenden Bereiche erstrecken:
 - a) gemeinsame Forschungen und akademische Schulungen im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung;
 - b) Potentiale im Bereich Weinbau;
 - c) Projekte auf dem Gebiet der Biomasse oder zur Effizienz von Einrichtungen zur Abwasserbehandlung;
 - d) die Entwicklung des Sojaanbaus als Beitrag zur europäischen Eiweißversorgung.
- (3) Einen Erfahrungsaustausch, welcher sich insbesondere auf die folgenden Bereiche erstrecken soll:
 - a) Erfahrung und Expertise Baden-Württembergs zu Fragen der Diversifizierung von Produkten;
 - b) Wissensaustausch im Bereich Absatzförderungs-Know-How, Digitalisierung und Innovation (digitale Werkzeuge und Mechanisierung, Tierschutz und Tierwohl, Nachhaltigkeit in der Umwelt, Risikomanagement und professionelle Schulungen für Unternehmer und Arbeiter);
 - c) Erfahrungsaustausch im Bereich Kreislaufwirtschaft;
 - d) Erfahrungsaustausch im Bereich der Hochschulausbildung und der Entwicklung gemeinsamer Studiengänge;
 - e) gemeinsame Forschungen in den Bereichen Landwirtschaft und Nahrungssicherheit;
 - f) die Stärkung und Weiterentwicklung von Handelsbeziehungen im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion zwischen Baden-Württemberg und der Republik Moldau.

- (4) Beide Teilnehmer sollen sich einvernehmlich auf die jeweilige Form der Zusammenarbeit verständigen. In Abhängigkeit vom Thema und der jeweiligen Bedürfnisse, kann die zuvor bereits skizzierte Kooperation insbesondere wie folgt realisiert werden:
- a) Besuch und Konsultation von Fachexperten des jeweiligen Teilnehmers;
 - b) Schulungsprogramme oder Studienaufenthalte von Angestellten des Teilnehmers oder verbundenen öffentlicher Einrichtungen;
 - c) Webinare und andere Online-Sitzungen;
 - d) Teilnahme an akademischen Schulungen, Seminaren, Workshops und Konferenzen in beiden Ländern der Teilnehmer;
 - e) Austausch öffentlicher Dokumente;
 - f) jede andere Form der Zusammenarbeit, die jeweils gemeinsam festgelegt werden kann.
- (5) Die Teilnehmer sind gemeinsam der Ansicht, dass
- a) sie die konkrete Ausgestaltung von Projekten gemeinsam, entsprechend den Bestimmungen dieser gemeinsamen Erklärung treffen sollen, um die Zusammenarbeit in den zuvor erwähnten Bereichen in die Tat umzusetzen;
 - b) die Umsetzung dieser gemeinsamen Erklärung, einschließlich der Projekte und anderer Aktivitäten, die sich darauf stützen, jeweils in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung der Teilnehmerstaaten geschehen wird;
 - c) diese gemeinsame Erklärung nicht dazu bestimmt ist, einen völkerrechtlichen Vertrag darzustellen oder, dass hieraus für die beiden Teilnehmer rechtlich bindende Rechte und Pflichten im Rahmen des Völkerrechts erwachsen; keine Bestimmung dieser gemeinsamen Erklärung soll als rechtlich bindend oder verpflichtend für die Teilnehmer verstanden oder angewendet werden;
 - d) insofern nicht von beiden Seiten anderweitige Festlegungen getroffen wurden, jeder Teilnehmer jeweils für eigene Ausgaben verantwortlich sein wird und die mit der jeweiligen Umsetzung dieser gemeinsamen Erklärung verbundenen Kosten tragen soll;
 - e) etwaige Rechtstreitigkeiten, die aufgrund dieser gemeinsamen Erklärung entstehen im Wege gegenseitiger Konsultationen beigelegt werden sollen;
 - f) diese gemeinsame Erklärung in beidseitigem Einvernehmen jederzeit geändert werden kann. Veränderungen sollen schriftlich vorgenommen werden. Diese, sowie etwaige Ergänzungen, sollen in einem separaten Dokument vorgenommen werden, sie sollen jedoch als integraler Bestandteil dieser gemeinsamen Erklärung gelten und mit dem Tag der Unterzeichnung anwendbar sein; und,
 - g) dass diese gemeinsame Erklärung ab dem Tag, an dem sie unterzeichnet wird, anwendbar ist und für einen unbestimmten Zeitraum gelten soll. Sobald zehn Jahre verstrichen sind, werden die Teilnehmer die vorliegende gemeinsame Erklärung überprüfen, um gegebenenfalls aufgrund von Entwicklungen in den jeweiligen Wirtschaftssektoren, den Schwerpunkt neu zu fassen. Jeder Teilnehmer kann die Zusammenarbeit zu jedem Zeitpunkt beenden, indem der jeweils andere Teilnehmer über eine diesbezügliche Absicht schriftlich benachrichtigt wird. Dies soll spätestens sechs Monate im Voraus geschehen. Die Beendigung dieser gemeinsamen Erklärung soll sich nicht auf Projekte und Programme auswirken, die vor der Beendigung initiiert wurden und andauern, außer dies wurde gemeinsam so festgelegt.

Unterzeichnet in Chişinău (Republik Moldau) am 2. Oktober 2024, in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher, rumänischer und englischer Sprache, die alle gleichwertig sind. Für den Fall von Abweichungen bezüglich der Deutung soll der englische Text zugrunde gelegt werden.

**Für das Ministerium für Landwirtschaft
und Lebensmittelindustrie
der Republik Moldau**

**Für das Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg**

Vladimir Bolea

Peter Hauk MdL

Minister für Landwirtschaft und
Lebensmittelindustrie

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz